

Ein kleiner Piks und schon ist es vorbei. Für gewöhnlich stimmt es, was einem der freundliche Arzt mit der ruhigen Stimme mittelt, kurz bevor er die Nadel ansetzt und einen Impfstoff injiziert.

Aber nicht immer verlaufen Vakzinationen komplikationslos. Und noch immer ist die Angst vor Impfschäden in Teilen der Bevölkerung spürbar. Das zeigt nicht zuletzt die Verunsicherung im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung: Spätfolgen seien noch nicht absehbar, es gebe zu wenige Erfahrungswerte zu möglichen Nebenwirkungen und überhaupt sei der Impfstoff viel zu rasch zugelassen worden.

Die Skepsis hat auch historische Gründe: Etwa mag der Contergan-Skandal vor genau 60 Jahren in den Hinterköpfen nachwirken (siehe Seite links) – er war die vermutlich schwerste Erschütterung des Vertrauens in die Pharmabranche seit dem Zweiten Weltkrieg. Daneben gab es regionale Probleme, etwa in Schweden: Dort trat nach der Schweinegrippe-Impfung vor zehn Jahren unerwartete Begleiterscheinungen auf.

Nebenwirkungen, darüber sind sich wohl die meisten Experten einig, können bei Impfungen nie ausgeschlossen werden, auch Schäden können vorkommen. Was gemeinhin als „unerwünschte, negative Folgen einer Impfung“ gilt, kann das Leben von Betroffenen massiv, oft ein Leben lang beeinträchtigen. Wer aber haftet, wenn Impfschäden auftreten, und welche Ersatzansprüche haben Geschädigte?

In Österreich ist der Bund für Impfschäden verantwortlich. Gesetzlich verankert ist das im Impfschadengesetz aus dem Jahr 1973. Eine Haftung kommt für Schäden infrage, die entweder durch die Pocken-schutzimpfung, die Mutter-Kind-Pass-Impfungen oder durch eine empfohlene Impfung verursacht worden sind. Empfohlene Impfungen werden in Verordnungen des Gesundheitsministeriums festgelegt und müssen zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung geeignet sein.

Erst kürzlich wurde diese Liste um die Covid-19-Impfung erweitert – sie umfasst jetzt insgesamt 16 Impfungen, darunter

Wer zahlt bei einem Impfschaden?

Schutz oder Schaden.

Impfungen dauern nur wenige Sekunden, Schutzverfahren wegen erlittener Schäden dagegen oft jahrelang – mit meist ungewissem Ausgang.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Hepatitis B, Influenza, Masern, Meningokokken, Mumps, Röteln und Tetanus.

Bei diesen Impfungen ist also das Impfschadengesetz anwendbar. Somit können auch bei Schäden durch eine Covid-19-Impfung grundsätzlich Entschädigungen vom Bund gefordert werden. Auch wenn eine tatsächliche Schadensverursachung durch die Impfung nicht nachgewiesen werden muss, können nur jene Impfschädigten Ansprüche anmelden, bei denen eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt.

Leistungen können Behandlungs- und Rehabilitationskosten sein, aber etwa auch eine Beschädigtenrente, die ab dem 15. Lebensjahr gefordert werden kann, wenn Dauerschäden vorliegen und die Erwerbsfähigkeit infolge der Impfung länger als drei Monate um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Daneben sieht das Gesetz bei Todesfällen auch einmalige Entschädigungsbeträge und Leistungen für Hinterbliebene vor. Voraussetzung ist, dass die jeweilige

Impfung in Österreich erfolgt ist – eine österreichische Staatsbürgerschaft ist indes nicht erforderlich.

Wer glaubt, aufgrund einer Impfung an der Gesundheit geschädigt worden zu sein, kann einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Soziales und Behindertenswesen stellen. Ob der Anspruch berechtigt ist, wird dann in einem Verfahren geklärt. In mehreren Entscheidungen hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) darauf hingewiesen, dass es dann die Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen ist, herauszufinden, ob zumindest ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Schaden vorliegt – eine „Kausalitätswahrscheinlichkeit“. Der Gutachter hat damit eine ganz zentrale Rolle im Entschädigungsverfahren.

Impfschäden und Entschädigungsansprüche werden von den Gerichten häufig verneint, beispielhaft ist ein Fall aus dem Jahr 2014: Ein Mann behauptete, eine Polio-Salk-

Impfung im Jahr 1989 hätte bei ihm zu Impfschäden geführt. Nach Ansicht der Behörde war eine Kausalität jedoch nicht gegeben, noch nicht einmal wahrscheinlich. Auch der VwGH kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Schäden des Antragstellers um eine „nicht impfbedingte Erkrankung“ handle.

In einem anderen Fall im selben Jahr hat das Verwaltungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Masern-Mumps-Impfung beziehungsweise einer Impfung gegen Diphtherie und Tetanus und der Epilepsie-Erkrankung des Betroffenen ebenfalls verneint – mit Hinweis auf das Gutachten eines Sachverständigen.

In letzter Instanz erfolgreich war hingegen der Antrag eines Geschädigten im Jahr 2013: Weil ein Verfahrensmangel vorlag, hob das Verwaltungshöchstgericht einen Bescheid nachträglich auf, der eine Entschädigung abgelehnt hätte.

Klar ist: Auch Sachverständigenutachten sind nicht immer fehlerfrei, das zeigt ein Fall aus dem Jahr 2015. Der Antragsteller führte seine geistige Behinderung auf die Verabreichung einer empfohlenen und im Mutter-Kind-Pass genannten Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis zurück. Der Sachverständige kam zwar zu dem Schluss, dass möglicherweise eine neurologische Erkrankung für die Behinderung verantwortlich wäre, einen Impfschaden hielt er dagegen für eher unwahrscheinlich. Fundierte Hinweise für seine These konnte er jedoch nicht liefern, weshalb der VwGH das Gutachten und damit auch die Begründung der Vorinstanz für unzureichend erklärte. Würde nämlich ein Impfschaden nicht anerkannt, weil eine andere Erkrankung als Ursache für die Schäden wahrscheinlicher ist, bedürfte es zumindest einer schlüssigen Begründung, so die Argumentation des VwGH damals.

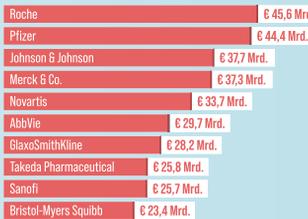
Resümee: Ansprüche aufgrund von Impfschäden durchzusetzen ist ein schwieriges, aber keineswegs aussichtsloses Unterfangen. Das zeigt auch die Statistik: 2019 wurde immerhin 88 Personen eine Beschädigtenrente nach dem Impfschadengesetz ausbezahlt. Seit 1990 wurden insgesamt 409 Schädigungen anerkannt.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

Quelle: Statistisches Amt für Österreich (Statistik Austria), Statista, Statista.com, Statista.de, Statista.com, Statista.com

Die zehn größten Pharmakonzerne

nach Jahresumsatz



Umsatz der Pharmaindustrie

in Mrd. US-Dollar



DER HÖHENFLUG DER PHARMARIESEN

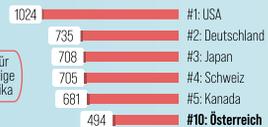


Ausgaben für Pharmazuteller

pro Kopf im Jahr, OECD-Länder, in US-Dollar



Ausgaben gesamt



Ausgaben für rezeptpflichtige Pharmazuteller

Standort Österreich:

- 150 Pharmaunternehmen
- rund 18.000 direkte Mitarbeiter
- 4,8 Mrd. Euro Wertschöpfung

Medikamente sind ein globales Riesengeschäft. Und im Vergleich zur enormen Menge der auf den Markt gebrachten Produkte sind massive Gesundheitsschäden sehr selten. Wer aber glaubt, einen Impfschaden erlitten zu haben, muss nicht gegen einen Großkonzern prozessieren. Erster Ansprechpartner ist die Republik.